

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013

Nr. 2013/2343

Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ); Wahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans der Ethikkommission

1. Erwägungen

Das Humanforschungsgesetz des Bundes vom 30. September 2011 (HFG), welches am 1. Januar 2014 in Kraft treten wird, schreibt vor, dass jeder Kanton für sein Gebiet eine Ethikkommission bezeichnen. Mehrere Kantone können eine gemeinsame Ethikkommission bezeichnen (Art. 54 HFG). Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Solothurn, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug beabsichtigen, ab 1. Januar 2014 eine gemeinsame Ethikkommission im Sinne des Humanforschungsgesetzes einzusetzen. Mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013/ 2342) hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn der Vereinbarung über die Einsetzung einer gemeinsamen Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ) zugestimmt.

Gemäss § 51^{bis} Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) und § 3 Abs. 2 der oben genannten Vereinbarung wählt der Regierungsrat die Mitglieder des interkantonalen Aufsichtsorgans. Der Kanton Solothurn ist mit einem Mitglied im Aufsichtsorgan vertreten (§ 3 Abs. 3 der oben genannten Vereinbarung).

2. Beschluss

Gestützt auf § 51^{bis} Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes und § 3 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung über die Einsetzung einer gemeinsamen Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ):

Denise Tormen, Leiterin Rechtsdienst des Departements des Innern, wird als Vertreterin des Kantons Solothurn in das interkantonale Aufsichtsorgan der Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz gewählt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern (2)